

BVGer D-2638/2019 vom 9. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2638_2019

FR: TAF D-2638/2019 du 9 octobre 2020

IT: TAF D-2638/2019 del 9 ottobre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerdeschrift wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum

Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, das SEM habe sich mit der von ihm eingereichten Dokumentation der Ereignisse, die zu seiner Flucht geführt hätten, nicht auseinandergesetzt. Die Zeitungsartikel seien nicht gewürdigt, vermutlich nicht einmal durchgelesen worden, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass sich die Vorinstanz zu Beginn ihrer Erwägungen durchaus mit den ins Recht gelegten Beweismitteln auseinandersetzte und diesbezüglich zum Schluss kam, die vorgelegten Unterlagen würden nicht darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer einer konkreten Bedrohung ausgesetzt sei. Sie seien daher nicht geeignet, die geltend gemachte Suche durch das CID und die STF nach seiner Person glaubhaft zu machen (vgl. act. A16/8, S. 3, Ziff. 1). Im Weiteren vermengt der Beschwerdeführer mit der Rüge, seine Beweismittel seien vom SEM nicht gewürdigt worden, die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie als der vom Beschwerdeführer vertretenen folgt und deshalb auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen respektive der eingereichten Beweismittel gelangt als von ihm gewünscht, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt demnach nicht vor.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat. Die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Die vorgelegten Beweismittel liessen nicht den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer einer konkreten Bedrohung ausgesetzt wäre. Der von (Nennung Person) verfasste Brief beschränke sich auf die allgemeine Feststellung, dass es nach der Tötung eines jungen Mannes durch die Polizei im Dorf zu Unruhen gekommen sei und die jungen Dorfbewohner Angst bekommen hätten, Belästigungen und Verhaftungen durch die Ordnungskräfte zum Opfer zu fallen. Das Schreiben nehme nicht konkret Bezug auf eine gegen den Beschwerdeführer gezielt gerichtete Verfolgung durch das CID oder die STF und vermöge daher eine Gefährdung seiner Freiheit oder seines Lebens nicht glaubhaft zu machen. Ausserdem enthalte der Brief formale und inhaltliche Mängel. Sodann würden die vorgelegten Zeitungsartikel über Spannungen zwischen den Dorfbewohnern und der Polizei berichten, jedoch die Behauptung des Beschwerdeführers, er werde vom CID oder von der STF gesucht, nicht untermauern. Die auf dem (Nennung Beweismittel) befindlichen Fotos würden keine gegen ihn gerichtete Verfolgung belegen, zumal sich jedermann solche Fotos - auf welchen (Nennung Inhalt der Fotos) zu sehen seien - beschaffen könne. Dasselbe gelte auch für die Audio-Videos der Nachrichten der lokalen Tageschauen. Im Weiteren sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen, seine Freundschaft mit D._____, dessen Tötung die Ursache der gegen ihn gerichteten Verfolgung gewesen sei, glaubhaft zu machen. Zwar habe er behauptet, dass er mit D._____ auf Facebook befreundet gewesen sei und dass er die Fotos, auf denen sie zusammen abgebildet gewesen seien, aus Angst gelöscht habe, nachdem er von der STF gesucht worden sei. Er habe jedoch weder in der BzP noch in der Anhörung wenigstens ein Foto als Beweismittel vorgelegt, das ihn mit D._____ zusammen gezeigt hätte. Ausserdem habe er sich zum Grund der Tötung von D._____ durch die Polizei widersprüchlich geäussert. Die knappen Aussagen in der BzP in diesem Punkt würden nahelegen, dass er den Grund, weshalb D._____ umgebracht worden sei, damals gar nicht gekannt habe respektive erst in der Anhörung gewusst haben wolle, was weitere ernsthafte Zweifel am Bestand der behaupteten Freundschaft aufkommen lasse. Hinsichtlich des Schicksals des (Nennung Verwandter) seien die vom Beschwerdeführer genannten Umstände der Flucht und dem darauffolgenden Untertauchen derart vage und unpräzise, dass sie als unglaubhaft zu werten seien. Angesichts seiner grossen Sorge um die im Heimatstaat zurückgebliebene Familie sei es äusserst bemerkenswert, dass er das Verschwinden seines (Nennung Verwandter) in der BzP gar nicht erwähnt, sondern erst in der Anhörung vorgebracht habe. Auf Vorhalt habe er

angeführt, man habe ihn gebeten sich kurz zu fassen und darauf hingewiesen, dass er in der Anhörung Gelegenheit erhalte, über seine Asylgründe zu sprechen. Diese Erklärung überzeuge angesichts der grossen Bedeutung dieses Ereignisses nicht. Hinzu komme, dass die Schilderung des Ablaufs der Flucht von ihm und seinem (Nennung Verwandter) anlässlich des Round-ups vom (...) lückenhaft, unlogisch und fragwürdig ausgefallen sei. Der Umstand, dass er in keiner Weise dargelegt habe, wie, wann, wo und weshalb er sich beim Verlassen des Hauses von seinem (Nennung Verwandter) getrennt habe, gebe Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens. Die Ausführungen zur Art und Weise seiner Flucht (...) seien in hohem Masse realitätsfremd. So sei zunächst unbegreiflich, wie es ihm gelungen sein sollte, den Sicherheitskräften, welche im Zeitpunkt seiner Flucht das Dorf bereits umzingelt gehabt hätten, zu entkommen. Ferner sei nicht glaubhaft, dass es seiner Mutter ohne Weiteres gelungen sei, zu ihm ins Versteck zu gelangen, dies während einer Polizeioperation, in deren Rahmen Massenverhaftungen stattgefunden hätten. Der Einwand, Frauen hätten während dieser Operation keine Probleme gehabt, sei unlogisch und daher unbehelflich. Auch sei nicht glaubhaft, dass er ohne jegliche Hindernisse den Bus hätte nehmen können, um sich vom Dorf zu entfernen. So sei es unsinnig, dass die Beamten der STF, die laut Aussagen des Beschwerdeführers den Auftrag gehabt hätten, alle Männer zwischen 15 und 45 Jahren festzunehmen, das Dorf umzingelt hätten, ohne dabei eine Bewachung der fluchtstrategischen Stellen sicherzustellen. Überdies scheine es ziemlich inkohärent, dass er keine Kenntnis vom Verkauf des Hauses durch seine Mutter und den Umständen desselben gehabt habe, zumal dies trotz der Abwesenheit seines (Nennung Verwandter) möglich gewesen sei. Es handle sich dabei um eine Tatsache mit grosser Tragweite und einem beträchtlichen Einfluss auf die übrigen Mitglieder der Familie. Schliesslich habe er sich zu seiner Anwesenheit anlässlich des Round-ups vom (...) widersprüchlich geäussert.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in seiner Rechtsmitteleingabe, er habe seine Ausführungen mit Zeitungsartikeln belegen können. Das SEM weise lediglich darauf hin, dass er in den besagten Artikeln nicht persönlich genannt werde. Dabei werde übersehen, dass diese Dokumente den Hintergrund der geschilderten Verfolgung beleuchteten. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich das SEM mit dieser Dokumentation der Ereignisse nicht auseinandersetze. Insbesondere übergehe es den Umstand, dass laut einem Bericht fünf festgenommene Personen gefoltert worden seien. Folter sei ein schwerer Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG und der Folterkonvention. Die Konfrontation seiner Aussagen mit den dokumentierten lokalen Ereignissen hätte es ermöglicht, das Ausmass der Angst und der Verfolgung nachzuvollziehen. Die von seinen Verwandten und von weiteren privaten Dritten ausgestellten Bestätigungen würden die geschilderte Verfolgungssituation sowohl zeitlich als auch örtlich bestätigen. Bei Zweifeln an den darin enthaltenen Aussagen sei das Gericht aufgefordert, diese zu überprüfen. Insbesondere diejenigen, wonach sein (Nennung Verwandter) seit dem Jahre (...) Mitglied der H. _____ gewesen und seit dem (...) verschwunden sei sowie diejenige, gemäss welcher sein (Nennung Verwandter) an seiner Stelle festgenommen und (Nennung Dauer) festgehalten worden sei. Ferner sei es logisch, dass er die ihn belastenden Face-Book-Einträge gelöscht habe. Er werde versuchen, den Zusammenhang zum getöteten D. _____ anhand allenfalls noch auffindbarer Internetbilder aufzuzeigen. In den Ausführungen seiner BzP seien keine Widersprüche erkennbar, welche die Glaubhaftigkeit seiner Angaben in Frage stellen könnten. Zum Vorhalt unwahrscheinlicher Aussagen betreffend seine Flucht beim Round-up sei

festzuhalten, dass sich die Vorinstanz weder mit den Örtlichkeiten noch mit dem Zeitablauf auseinandergesetzt habe. Aus der eingereichten Karte ergebe sich, dass er sich - rechtzeitig gewarnt - in den östlich der Siedlung gelegenen Wald ausserhalb des umzingelten Gebietes habe begeben können. Da nach 10:00 Uhr die Operation beendet gewesen und das grosse Aufgebot an Sicherheitskräften abgezogen worden sei, sei es seiner Mutter danach gelungen, ihm seine Sachen zu bringen und den ebenfalls ausserhalb des umzingelten Gebietes gelegenen Bus zu nehmen. Möglicherweise habe die Polizei nur Strassen, nicht aber Buslinien überwacht. Der Hausverkauf sei ferner kein zentrales Beweisthema. Aus den nachgereichten Briefen ergebe sich jedoch, dass seine Mutter den Ort verlassen habe. Sodann lasse sich aus dem Umstand, dass er bislang keine originalen Identitätsdokumente abgegeben habe, nicht auf die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen schliessen. Er habe nach einer gezielten Suche durch diverse Sicherheitskräfte sein Heimatdorf verlassen. Die Nähe zu dem aus politischen Gründen erschossenen D._____, seine Zuordnung zu den Protestierenden gegen die Sicherheitskräfte im (...) (als Hauptursache) und die vormalige Kämpfertätigkeit seines (Nennung Verwandter) innerhalb der H._____, seien die Gründe für seine Gefährdung. Als Sohn eines ehemaligen, verschwundenen H._____-Mitglieds sowie aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz erfülle er verschiedene Risikofaktoren.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, der Beschwerdeführer habe die behauptete Freundschaft zu D._____ auch mit der Beschwerde in keiner Weise glaubhaft gemacht. Es sei nicht dasselbe, ob Fotos vom Facebook-Profil oder die Fotos vom Handy gelöscht würden. Da er in der Anhörung ein Foto der Leiche seines angeblichen, von der Polizei umgebrachten Freundes aus seinem Handy gezeigt habe, erscheine es unglaubhaft, dass er andererseits nicht wenigstens ein Foto besitze, auf dem er mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zusammen zu sehen sei. Ausserdem seien seine Aussagen - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - nicht deshalb für unglaubhaft erachtet worden, weil er keine Originalausweise vorgelegt habe. Die in der Verfügung aufgezählten Punkte für die Unglaubhaftigkeit seiner Ausführungen würden ausschliesslich seine Erzählung und nicht seine Identität betreffen, die nicht bezweifelt worden sei. In der Beschwerde (S. 8) werde als Hauptgrund seiner Verfolgung die Teilnahme an der Veranstaltung von (...) genannt. Demgegenüber habe er seine Probleme mit der Polizei, dem CID und der STF stets seiner angeblichen Freundschaft mit D._____ zugeschrieben. Es überzeuge nicht, dass er dieses Vorbringen erstmals im Beschwerdeverfahren geltend mache, ohne irgendwelche Einzelheiten zu schildern. Was die angebliche (...) Inhaftierung des (Nennung Verwandter) betreffe, habe er in der BzP im Widerspruch dazu erklärt, der betreffende (Nennung Verwandter) sei am (...) verhaftet und bis heute nicht freigelassen worden. Auch im Brief dieses (Nennung Verwandter) (Beilage 26a), führe dieser aus, während (Nennung Dauer) in Haft gewesen zu sein. Folglich sei der (Nennung Verwandter) lange vor der BzP freigelassen worden. Die neu eingereichten Bestätigungsschreiben seien als blosse Parteivorbringen zu betrachten. Sie enthielten keine konkreten Elemente, welche den Schluss zuliessen, er sei persönlich von der Polizei, dem CID und von der STF gesucht worden. Tatsächlich beschränke sich ein Teil der Briefe (Beilagen 19, 21, 22, 25a) auf eine stereotype und allgemein gehaltene Beschreibung des anscheinend willkürlichen Verhaltens der Polizei. Was dagegen die Briefe einiger Angehöriger des Beschwerdeführers angehe (Beilagen 23a, 24a, 26a, 28a, 29a, 31a), würden diese zwar ausführen, dass die Polizei, das CID und die STF sich auf der Suche nach ihm zu deren Häusern begeben hätten. Der Inhalt

derselben sei aber äusserst vage, unbestimmt und ohne Einzelheiten, weshalb ihnen keine rechtserhebliche Beweiskraft zukomme. Hinsichtlich der Beilagen 17 und 30a sei anzuführen, dass der Beschwerdeführer nie behauptet habe, wegen der angeblichen Zugehörigkeit des (Nennung Verwandter) zu den H. _____ von der Polizei, vom CID und von der STF gesucht zu werden, sondern er habe als Grund seiner behördlichen Probleme stets seine angebliche Freundschaft mit D. _____ angegeben. Folglich vermöchten weder (Nennung Beweismittel) (Beilagen 6 und 30a) noch (Nennung Beweismittel), auf dem nach seiner Aussage sein (Nennung Verwandter) zu sehen sei, die geltend gemachte Suche der erwähnten Behörden nach ihm glaubhaft zu machen. Ferner enthalte die Beilage 5 eine Google-Maps-Karte, auf der das Dorf I. _____, die Bushaltestelle, zu welcher er gegangen sei, um seinen angeblichen Verfolgern zu entkommen, und die Stelle des Waldes, wo er sich anlässlich des Round-ups vom (...) versteckt habe, abgebildet seien. Diesbezüglich ergebe sich ein Widerspruch zwischen seinen Aussagen bezüglich der Distanz von seinem Versteck zur Bushaltestelle. Gemäss Anhörung sei er von seinem Versteck im Wald (Nennung Distanz) gelaufen, um zur Bushaltestelle zu gelangen. Aus der besagten Karte ergebe sich allerdings eine Distanz von fast zwei Kilometern bis zur Bushaltestelle. Da der Beschwerdeführer die Entfernung, die er zurückgelegt habe, um zur Bushaltestelle zu gelangen, von sich aus angegeben habe, seien die Ausführungen zur Flucht angesichts dieser Ungereimtheiten insgesamt als unglaubhaft zu qualifizieren. Bei der Beilage 18 handle es sich um ein Foto aus einem Video, worauf angeblich der Beschwerdeführer anlässlich einer Veranstaltung in J. _____ im Jahr (...) abgebildet sei. Abgesehen davon, dass die Umstände dieser Veranstaltung, wie Datum, Dauer, Gründe und Ziele in der Beschwerde nicht im Mindesten erklärt würden, sei es angesichts der schlechten Qualität des Bildes objektiv nicht möglich, ihn darauf zu erkennen. Das Foto sei derart unscharf, dass sich dabei um irgendeinen Mann mit schwarzem Haar und dunkler Hautfarbe handeln könnte. Daher sei das Foto zum Beweis exilpolitischer Tätigkeiten nicht beweisrelevant. Schliesslich vermöge auch die Arbeitgeberbestätigung die angeführte Suche nicht zu belegen.

E. 5.4

In seiner Replik hielt der Beschwerdeführer fest, die eingereichten Zeitungsberichte würden ein klares Bild von der damaligen Gefährdungslage zeigen, wobei es unwichtig sei, dass man ihn nicht namentlich erwähnt habe. Entscheidend sei vielmehr, dass er mit den damals festgenommenen Personen in Verbindung und der erschossenen Person nahe gestanden sei. Da er aus Vorsicht alle Bilder seines Freundes vor der Flucht vernichtet und von seinem Handy gelöscht habe, sei er wegen dieser begreiflichen Schutzmassnahme nicht in der Lage gewesen, die Freundschaft zum Erschossenen mit Bildern zu dokumentieren. Soweit Zweifel des SEM damit begründet würden, die Identitätskarte sei noch nicht eingereicht worden, reiche er diese nach. Zur Bedeutung der Demonstration vom (...) sei auf die Zeitungsberichte und die nachträglich eingereichten Beweismittel hinzuweisen. Die der Flucht vorausgehende politische Phase sei in den Befragungen nicht hinreichend ausgeleuchtet worden. Die Fragen seien auf die Ereignisse des Round-up fokussiert gewesen. Die auslösende Ursache desselben seien aber die Demonstrationen gewesen. Zur Festnahme des (Nennung Verwandter) s sei auf dessen Schreiben (Beilage 11) zu verweisen. Anlässlich der BzP habe er noch nicht gewusst, dass der (Nennung Verwandter) bereits freigekommen sei. Die neuen Beweismittel habe die Vorinstanz nicht durch Rückfragen bei den Autoren der Schreiben überprüft, was nachzuholen sei, falls Zweifel an den Dokumenten bestehen sollten. Sodann verkenne die Vorinstanz die Realität, wenn sie

aus schlechten Distanzschätzungen Widersprüche herleiten wolle. Er habe einen Plan aus der Heimat erhalten, welcher die Bushaltestelle und sein Wohnhaus besser lokalisiere als die erstellte Skizze auf Google Maps. Wenn Distanzen bei den Befragungen nicht gut wiedergegeben würden, sei dies verständlich, da viele Leute ungeübt seien beim Schätzen von Strecken. Ferner möge seine Teilnahme an der Demonstration in J. _____ keinen Nachfluchtgrund darstellen, sei aber bei der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu berücksichtigen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. Im Wesentlichen kann auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 6.2

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Heimat eigenen Angaben zufolge legal mit seinem eigenen Reisepass - den er sich bereits im (Nennung Zeitpunkt), mithin ein (...) Jahr oder mehr vor seiner Ausreise, habe ausstellen lassen (vgl. act. A5/11, S. 5, Ziff. 4.02; A13/19, F28) - via den streng kontrollierten Flughafen G. _____ verlassen hat, was gegen ein staatliches Verfolgungsinteresse an seiner Person spricht. So führte er in der Anhörung an, er sei mit seinem auf seinen Namen ausgestellten Pass von G. _____ normal ausgereist, wobei er diesen Pass bei der Ausreisekontrolle vorgewiesen habe (vgl. act. A13/19, F31 f.).

E. 6.3

Das SEM hat sodann mit zutreffender Begründung in zu bestätigender Weise dargelegt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die geltend gemachten Vorkommnisse (Suche durch Angehörige des CID und der STF), welche nach seiner Ansicht eine flüchtlingsrelevante Verfolgungssituation darstellten, glaubhaft zu machen. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass die eingereichten Dokumente ein klares Bild von der damaligen Gefährdungslage zeigen würden und es dabei unwichtig sei, dass er darin nicht namentlich erwähnt werde, zumal seine Verbindung zu den damals festgenommenen Personen und dem erschossenen D. _____ der entscheidende Faktor darstelle, vermag nicht zu überzeugen. So genügt es nicht, auf Vorkommnisse am Herkunftsort (Ausschreitungen nach der Tötung eines Mannes und als Folge davon Verhaftungen etlicher männlicher Dorfbewohner durch die Sicherheitskräfte sowie Folterungen einiger Festgenommener durch die Polizei) zu verweisen und diese - wie vorliegend - zu dokumentieren, ohne dass ein persönlicher Bezug zu diesen Geschehnissen nachvollziehbar und plausibel dargelegt wird. Insbesondere vermag der Beschwerdeführer weder eine Verbindung zu dem getöteten D. _____ aufzuzeigen noch zu anderen Personen, welche seinen Angaben in der Beschwerdeschrift zufolge damals festgenommen worden seien. Tatsächlich reichte er hinsichtlich der Person D. _____ keinerlei Beweismittel ein, welche aufzeigen würden, dass er diesen gekannt hätte oder näher befreundet gewesen wäre. An dieser Schlussfolgerung vermag der Hinweis, er habe aus Sicherheitsgründen alle Fotos des Freundes vor der Flucht vernichtet, nichts zu ändern. Sodann wird aus der angesichts der unbestimmt gehaltenen Entgegnung in der Rechtsmitteleingabe nicht ersichtlich, mit welchen "Leuten, die damals festgenommen worden seien" (vgl. Replik, S. 1) er in

Verbindung gestanden haben will. Sollten damit Jugendliche aus seinem Dorf gemeint sein, die im Rahmen der Razzia der Sicherheitskräfte verhaftet wurden, lässt sich aus deren Festnahme jedenfalls noch nicht herleiten, er sei deswegen konkret im Visier der Sicherheitskräfte gestanden. Er führte diesbezüglich denn auch selber anlässlich der BzP aus, die Behörden hätten nicht nur ihn gewollt, sondern alle jungen Leute mitgenommen, da sich diese nach dem Tod von D._____ deliktisch verhalten hätten (vgl. act. A5/11, S. 7). Wie die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung erkannte, lassen sich aus den Schreiben privater Dritter - soweit es sich nicht um Verwandte handelt - sowie den entsprechenden Audio-Videos von lokalen Nachrichtensendungen keine konkreten Hinweise auf eine Verfolgung seiner Person entnehmen, zumal sich diese Unterlagen auf die allgemeine Darstellung der Ereignisse beschränken. Soweit es sich bei den Schreiben um solche von Angehörigen handelt (Beilagen 23a, 24a, 26a, 28a, 29a, 31a), welche seinen Ausführungen zufolge die von ihm geschilderte Verfolgungssituation sowohl zeitlich als auch örtlich bestätigten, kann diesen zum Beleg der geltend gemachten Verfolgung ebenso keine relevante Beweiskraft beigemessen werden. Aufgrund deren allgemeinen Inhalts, der teilweise im Widerspruch zu den Ausführungen des Beschwerdeführers steht oder keine zeitliche Chronologie enthält, stellen sich diese Dokumente als blosse Gefälligkeitsschreiben dar. So wird beispielsweise in der Beilage 23a, welche von (Nennung Person) ausgestellt worden sei - dessen Name vom Beschwerdeführer in der Anhörung als K._____ bezeichnet wurde (vgl. act. A13/19, F35) - davon berichtet, dass Angehörige des CID, der Polizei und des STF auf der Suche nach dem Beschwerdeführer im Haus des Ausstellers des Schreibens erschienen seien, worauf der Beschwerdeführer über den rückwärtigen Teil des Hauses die Flucht ergriffen habe. Einen solchen Vorfall hat der Beschwerdeführer jedoch im Rahmen der BzP oder der Anhörung nie erwähnt (vgl. act. A5/11, S. 6, A13/19, F35 und F80). Ausserdem ist aus dem erwähnten Schreiben kein Hinweis auf eine Verwandtschaft zum Beschwerdeführer ersichtlich. Sodann ist der Beilage 24a - gemäss welcher er auf der Flucht während (Nennung Dauer) ab (Nennung Zeitpunkt) bei seiner (Nennung Verwandte) gelebt habe - zu entnehmen, dass deren Ehemann verhaftet worden sei und die Behörden gedroht hätten, diesem Leid zuzufügen, sollten sie den Beschwerdeführer nicht innert drei Tagen aushändigen. Infolge dieser Lebensgefahr sei der (Nennung Verwandter) danach ebenfalls aus Sri Lanka ausgereist. Anlässlich der Anhörung wiederum, wo der Beschwerdeführer einlässlich zu den Problemen dieses (Nennung Verwandter) befragt wurde, wurde die Vorgehensweise der Behörden gänzlich anders geschildert (vgl. act. A13/19, F119 ff.). Hinsichtlich der Festnahme des (Nennung Verwandter) (Beilagen 11 und 26a) ist zu bemerken, dass darin eine (Nennung Dauer) Haft desselben aufgeführt ist. Demgegenüber hielt der Beschwerdeführer in der BzP vom 2. Mai 2018 mit Bestimmtheit fest, der (Nennung Verwandter) sei am (...) festgenommen und bis heute nicht freigelassen worden (vgl. act. A5/11, S. 6, letzter Absatz). Der Einwand, er habe anlässlich der BzP noch nicht gewusst, dass der (Nennung Verwandter) bereits freigekommen sei, vermag nicht zu überzeugen. Hätte er tatsächlich keine Kenntnis davon gehabt, hätte seine diesbezügliche Aussage anders lauten müssen respektive wäre zu erwarten gewesen, dass er allfällige Zweifel entsprechend äussert. Im Weiteren ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Beschwerdeführer bezüglich der als Beilagen 6, 17 und 30a eingereichten Unterlagen nie geltend machte, wegen der angeblichen Zugehörigkeit des (Nennung Verwandter) zu den H._____ von den Sicherheitskräften gesucht zu werden, sondern er gab als Grund die angebliche Freundschaft mit D._____ an. Zudem erstaunt, dass im Schreiben der Mutter (Beilagen 6 und 30a) bei der Beschreibung des Round-ups

vom (...) der Umstand, dass sie ihren Mann und ihren Sohn beziehungsweise den Beschwerdeführer früh geweckt und über die behördliche Operation informiert habe, keinerlei Erwähnung findet. Im Übrigen sind die Angaben zum Zeitpunkt, wann die Sicherheitskräfte das Dorf umzingelt hätten, unstimmig. Gemäss Bestätigung der Mutter sei dies ab 05:00 Uhr morgens gewesen, der Beschwerdeführer gab hingegen an, dies sei um 06:00 Uhr beziehungsweise um 06:30 Uhr geschehen (vgl. act. A13/19, F80 und F111). Auch diese Dokumente erweisen sich demnach zum Beleg einer flüchtlingsrechtlich relevanten Suche nach seiner Person als nicht beweiskräftig. Zu den Vorbehalten, wonach sich aus der eingereichten Beilage 5 ein Widerspruch zwischen seinen Aussagen bezüglich der Distanz von seinem Versteck zur Bushaltestelle ergebe, wendet der Beschwerdeführer ein, auf dem nachgereichten Plan werde die Bushaltestelle und sein Wohnhaus besser lokalisiert. Da viele Leute ungeübt seien beim Schätzen von Strecken, könnten sich ohne Weiteres Differenzen ergeben. Dieser Einwand ist als nicht stichhaltig zu erachten. Zum einen ist die auf dem nachgereichten Plan eingezeichnete Bushaltestelle nicht an der gleichen Strassenkreuzung vermerkt, wie dies aus dem Ausschnitt aus Google Maps ersichtlich ist. Diesbezüglich zeigen sich abweichende Angaben zum tatsächlichen Ort der in Frage stehenden Haltestelle. Ausserdem ergibt sich - wie die Vorinstanz zu Recht erkannte - aus dem Kartenausschnitt aus Google Maps eine wesentlich längere Distanz zwischen dem Versteck im Wald und der Haltestelle. Auch wenn diese nach Einschätzung des Gerichts nicht annähernd zwei Kilometer beträgt, dürfte sie immer noch mindestens doppelt so weit entfernt liegen, wie dies der Beschwerdeführer angegeben hat. Da er in dieser Gegend aufgewachsen ist und somit mit der Umgebung sehr vertraut sein dürfte, und er die angeführte Entfernung von sich aus angegeben hat, kann er sich nicht darauf berufen, seine Angaben beruhten auf einer falschen Distanzschätzung. Der Beschwerdeführer vermag daher auch aus den eingereichten Karten für die Umstände der geltend gemachten Flucht nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Weder die bei der Vorinstanz noch die auf Beschwerdeebene ins Recht gelegten Unterlagen vermögen daher eine behördliche Verfolgung plausibel zu dokumentieren. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, das SEM habe die neuen Beweismittel nicht durch Rückfragen bei den Autoren der Schreiben überprüft, was nachzuholen sei, falls Zweifel an diesen Dokumenten bestehen sollten, ist zu entgegnen, dass das SEM keine Zweifel an den Dokumenten als solchen äusserte, jedoch deren Relevanz für den Nachweis der vorgebrachten Verfolgung verneinte. Es besteht daher vorliegend keine Veranlassung für eine entsprechende Überprüfung.

E. 6.4

Soweit der Beschwerdeführer betreffend den Vorhalt unwahrscheinlicher Aussagen betreffend seine Flucht beim Round-up darauf hinweist, die Vorinstanz habe sich weder mit den Örtlichkeiten noch mit dem Zeitablauf auseinandergesetzt, vermag er nicht zu überzeugen. Nachdem sich - folgte man den Ausführungen seiner Mutter in deren Bestätigung (Beilagen 6 und 30a) - die Sicherheitskräfte bereits um fünf Uhr in der Früh um das Dorf postiert haben sollen, hätte er sich eben gerade nicht rechtzeitig, wie er dies auf Beschwerdeebene vorbringt, in den östlich der Siedlung gelegenen Wald begeben können, zumal er erst eine respektive eineinhalb Stunden später von seiner Mutter gewarnt worden sei (vgl. act. A13/19, F80 und F111). Zudem habe er sich in Begleitung von vielen weiteren jungen Männern befunden, weshalb es umso weniger plausibel erscheint, dass all diese Leute von den für solche Einsätze ausgebildeten Sicherheitskräften nicht bemerkt worden wären. Der weitere Einwand, nach 10:00 Uhr sei die Operation beendet gewesen und das grosse Aufgebot an Sicherheitskräften abgezogen worden, weshalb ihm seine Mutter in der

Folge seine Sachen habe in den Wald bringen und er den ebenfalls ausserhalb des umzingelten Gebietes gelegenen Bus nehmen können, muss unter diesen Umständen als blosser Schutzbehauptung gewertet werden. Dies auch deshalb, weil der Beschwerdeführer gemäss dieser Argumentation drei bis vier Stunden im nahegelegenen Wald verbracht hätte, bevor ihm seine Mutter seine Sachen hätte bringen können. In der Anhörung führte er jedoch an, seine Mutter habe deshalb keine Probleme mit den Sicherheitskräften gehabt, weil sie eine Frau sei und man nur die Männer festgenommen habe (vgl. act. A13/19, F116). Dieses Vorbringen lässt den Schluss zu, dass die Operation demnach noch im Gange gewesen sei, als er angeblich seine Effekten von der Mutter erhalten hatte. Weiter ist seine Vermutung, wonach die Polizei möglicherweise nur Strassen, nicht aber Buslinien überwacht habe, als in erheblichem Masse realitätsfern zu werten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Angehörigen der STF entsprechende Massnahmen zur Vereitelung von Fluchtversuchen mit Fahrzeugen getroffen haben. Sodann hat das SEM in zutreffender Weise auf die erheblichen Ungereimtheiten im Sachverhaltsvortrag hinsichtlich des Verschwindens seines (Nennung Verwandter) hingewiesen, denen er auf Beschwerdeebene nichts Substantielles entgegenzusetzen vermag. Das entsprechende Vorbringen ist deshalb ebenfalls als unglaubhaft zu erachten.

E. 6.5

An dieser Einschätzung vermögen die mit der Eingabe vom 15. Januar 2020 eingereichten Dokumente (Nennung Beweismittel) nichts zu ändern. Die im (Nennung Beweismittel) vermerkten Angaben basieren einerseits allesamt auf den Schilderungen der Mutter des Beschwerdeführers und enthalten andererseits im Wesentlichen allgemeine Angaben zum Round-up vom (...) und den Zusatz, dass die Polizei sich bei der Mutter in bedrohlicher Weise nach dem Beschwerdeführer erkundigt habe. Aus den erwähnten Dokumenten wird auch bei Wahrunterstellung nicht ersichtlich, dass die Sicherheitskräfte den Beschwerdeführer allenfalls aus anderen Gründen als denjenigen, die Ausschreitungen zu beenden und mögliche Schuldige zu ermitteln, gesucht haben könnten.

E. 6.6

Gesamthaft ist daher für den Zeitpunkt der Ausreise nicht von einer asylrelevanten Vorverfolgung des Beschwerdeführers auszugehen, welche die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG begründen und zur Asylgewährung führen könnte.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, es hätten mittlerweile Sicherheitskräfte nach einer mit Schusswaffen durchgeführten Attacke auf Polizeikräfte im (Nennung Zeitpunkt) zuhause nach ihm gesucht. Zudem sei er der Sohn eines ehemaligen H._____-Mitglieds und betätige sich in der Schweiz exilpolitisch, womit er Risikofaktoren erfülle. Es bleibt demnach zu prüfen, ob er deswegen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen wäre.

E. 7.2

Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. E-1866/2015 E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung

des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den H._____, um Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den H._____ (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. E-1866/2015 E. 8.4.1 - 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. E-1866/2015 E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. E-1866/2015 E. 8.5.1). Diese Rechtsprechung ist auch in Anbetracht der aktuellen Ereignisse in Sri Lanka weiterhin ausschlaggebend. Das Gericht kommt unter Berücksichtigung der aufgeführten Risikofaktoren zum Schluss, dass kein Grund zur Annahme einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung besteht. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka bei der Wiedereinreise einer Befragung und Überprüfung durch die Grenzbehörden unterzogen wird. Ein solches Vorgehen kann aber nicht als asylrelevante Verfolgung gewertet werden, und für ein darüberhinausgehendes Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden sind keine massgeblichen Hinweise ersichtlich. Der Beschwerdeführer erfüllt aufgrund seiner Verwandtschaft zu einem ehemaligen Mitglied der H._____ ((Nennung Verwandter)) zwar einen stark risikobegründenden Faktor im Sinne des vorgenannten Referenzurteils. Diese Tatsache für sich lässt aber noch nicht den Schluss zu, dass er zu jener Gruppe zu zählen ist, die bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wie vorstehend dargelegt, hat der Beschwerdeführer nicht glaubhaft dargelegt, im Zeitpunkt der legalen Ausreise flüchtlingsrechtlich relevant gefährdet gewesen zu sein. Er lebte nach Kriegsende noch (Nennung Dauer) Sri Lanka, mithin hätten die sri-lankischen Behörden bei einem allfälligen Verfolgungsinteresse ausreichend Zeit gehabt, um seiner habhaft zu werden. Der Beschwerdeführer war im Übrigen im Zeitpunkt des Kriegsendes erst (...) Jahre alt. Aus seinen Ausführungen geht auch nicht hervor, dass er persönlich irgendwelche Verbindungen zu den H._____ gehabt hätte oder wegen seines (Nennung Verwandter) Befragungen oder anderen Behelligungen ausgesetzt gewesen wäre. Dies sowie die legale Ausreise mit dem eigenen Reisepass lassen denn auch nicht den Schluss zu, dass die sri-lankischen Behörden dem Beschwerdeführer effektiv ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus unterstellen. Vielmehr zeigt dieser Umstand auf, dass die Behörden den Beschwerdeführer nicht ernsthaft verdächtigten, in massgeblicher Weise für die H._____ aktiv gewesen zu sein oder Kontakt zu Kaderleuten der Organisation gehabt zu haben. Sodann ist die angeführte exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers, namentlich die Teilnahme an Kundgebungen in J._____, ohne besondere Funktion (Beilage 18), in jeder Hinsicht als

niederschwellig und als flüchtlingsrechtlich unbeachtlich einzustufen. Darüber hinaus hat er keine weiteren exilpolitischen Aktivitäten geltend gemacht. Es besteht vor diesem Hintergrund kein Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer auf der "Watch"- oder der "Stop"-Liste eingetragen ist. Auch die geltend gemachte behördliche Suche im (...) im Nachgang zu einem Angriff auf sri-lankische Polizeikräfte durch Verwendung einer Schusswaffen-Falle vermag zu keiner anderen Erkenntnis zu führen. In dem mit Eingabe vom 7. August 2020 ins Recht gelegten (Nennung Beweismittel) (Beilage 42 f.) wird über Ermittlungen der Polizei und des CID als Folge einer gegen die Polizei gerichteten Attacke durch eine Schusswaffen-Falle und einer in diesem Zusammenhang stehenden Suche der Sicherheitskräfte nach dem Beschwerdeführer und dessen (Nennung Verwandter) berichtet. Selbst wenn sich effektiv eine solche Suche zugetragen haben sollte - die diesbezüglich ins Recht gelegten Fotos (Beilage 44) vermögen nicht aufzuzeigen, wo, warum und bei wem Angehörige der Sicherheitskräfte erschienen sind - wären die entsprechenden Ermittlungshandlungen als rechtsstaatlich legitim zu erachten, dienen sie doch der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung respektive der Aufklärung kriminellen Unrechts. Überdies wird aus dem Zeitstempel auf den Fotos ersichtlich, dass diese am (...) gemacht wurden. Die Mutter des Beschwerdeführers schreibt hingegen im erwähnten Schreiben, die Polizeikräfte seien am (...) bei ihnen erschienen. Insgesamt ist aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen, dass dem Beschwerdeführer persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden, wobei die Erfüllung von Risikofaktoren nicht per se ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zur Folge haben (vgl. a.a.O. E. 8.5.1 Satz 1).

E. 7.3

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka. Die Präsidentschaftswahlen von November 2019 und daran anknüpfende Ereignisse vermögen diese Einschätzung nicht in Frage zu stellen (vgl. dazu im Einzelnen: Urteil des BVGer E-1156/2020 vom 20. März 2020 E. 6.2). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der politischen Veränderungen in der Heimat des Beschwerdeführers bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. E-1866/2015; Human Rights Watch [HRW], Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Für den Beschwerdeführer ist das nicht der Fall. An der Lageeinschätzung des erwähnten Referenzurteils ist weiterhin festzuhalten. Objektive Nachfluchtgründe, bei denen eine Gefährdung entstanden ist aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die der Betreffende keinen Einfluss nehmen konnte (vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.), liegen hier nicht vor. Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten ist und mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen hat, weshalb er keine Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermag.

E. 7.4

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.2.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. E-1866/2015 E. 12.2 f.). An der Lageeinschätzung in E-1866/2015 ist weiterhin festzuhalten. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im

Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Vorbringen des Beschwerdeführers noch in anderweitiger Hinsicht ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er im Falle einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer gemäss der EMRK oder der FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen von November 2019 und des diplomatischen Konflikts zwischen der Schweizer Botschaft und den sri-lankischen Behörden. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der flüchtlings- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Das SEM hat sich mit der Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung des aus B. _____ im C. _____-Distrikt stammenden Beschwerdeführers befasst und die Zumutbarkeit bejaht. Diese Erwägungen sind zu bestätigen. Der Beschwerdeführer setzt diesen Feststellungen nichts Substanzielles entgegen. Er verfügt in seiner Herkunftsregion über Familienangehörige, mit denen er in Kontakt steht und die ihn bei der Reintegration unterstützen können, sowie über weitere Verwandte (vgl. act. A5/11, S. 4 f.; A13/19, S. 5 f.). Somit verfügt er an seinem Herkunftsort über ein familiäres Beziehungsnetz, eine gesicherte Wohnsituation und angesichts seiner bisherigen Berufserfahrungen auch Erwerbsmöglichkeiten. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich der grundsätzlich gesunde Beschwerdeführer in seiner Heimat beruflich wieder integrieren und auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zurückgreifen kann, welches ihn nach einer Rückkehr im Bedarfsfall unterstützen kann. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 13. Juni 2019 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

E. 11.2

Mit derselben Verfügung wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) und dem Beschwerdeführer sein Rechtsvertreter als Rechtsbeistand bestellt. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Mit Eingabe vom 7. August 2020 reichte der Rechtsvertreter eine Kostennote ein, welche einen Aufwand von 10.75 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- und Auslagen (inklusive Übersetzer) von Fr. 227.70 ausweist. Der Gesamtaufwand, inklusive Mehrwertsteuer, beläuft sich auf Fr. 2548.45. Der in Rechnung gestellte Zeitaufwand erscheint im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen und in Anbetracht des Umfangs der eingereichten Beschwerdeschrift als überhöht, zumal in der Rechtsmitteleingabe über drei Seiten hinweg der Inhalt beigelegter Beweismittel wiederholt wird. Der Aufwand ist deswegen auf neun Stunden zu reduzieren. In Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist der Gesamtaufwand auf gerundet Fr. 2184.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.